

Gemeinde Heek

Bebauungsplan Nr.: 2a Bahnhofstraße Ost

A) Änderung der Gestaltungssatzung Nr.:
(die lfd. Nr. wird erst nach Satzungsabschluß vergeben)

B) Vereinfachte Änderung Nr.: 6 (gem. § 13 BauGB)
(die lfd. Nr. wird erst nach Satzungsabschluß vergeben)

Betroffene(s) Grundstück(e):

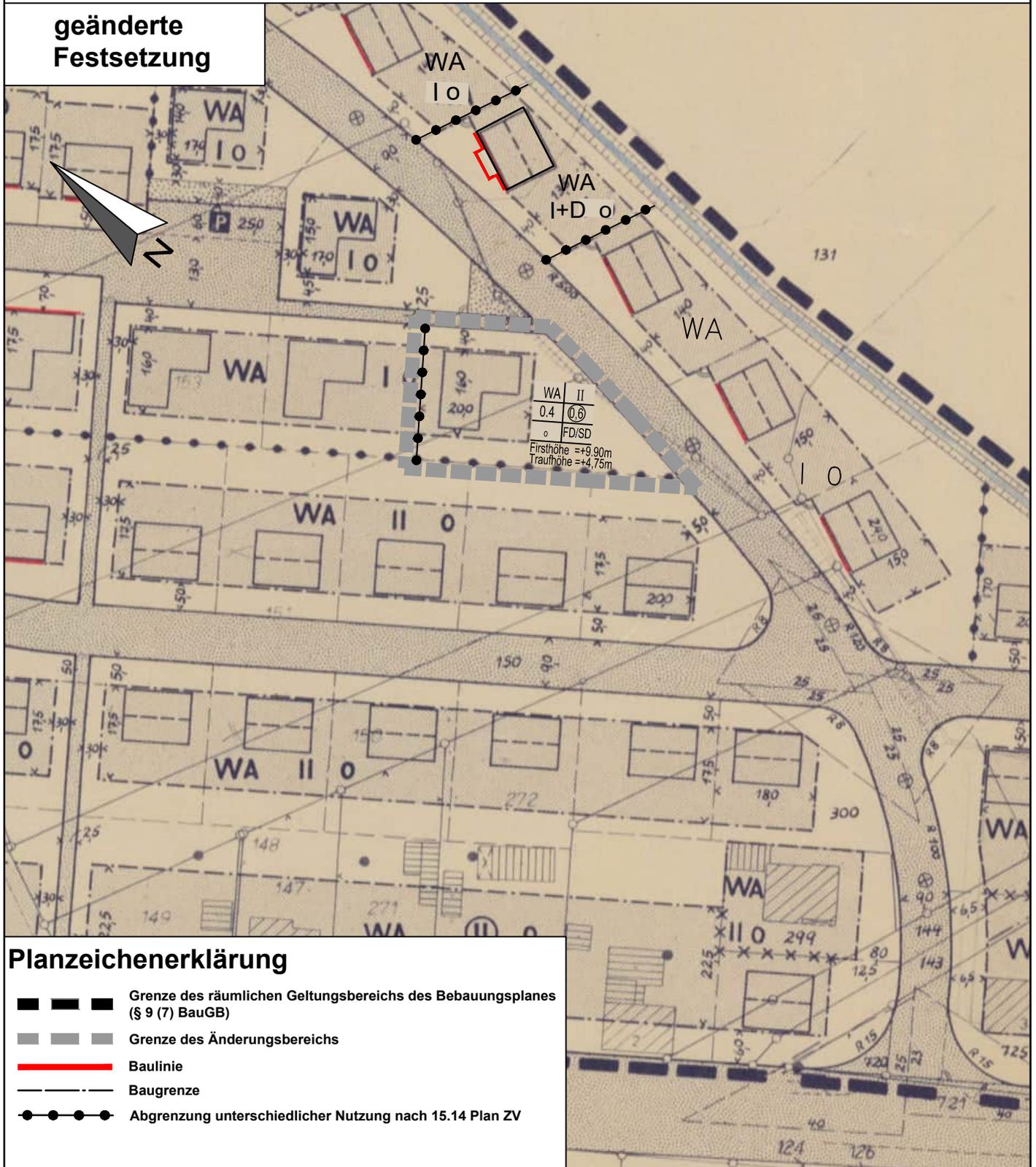
Gemarkung: Heek
Flur: 8
Flurstück(e): 422
Lagebezeichnung: Donnerberg 29

Aufstellungsbeschuß u. Satzungsbeschuß für die Änderung gefasst am: 14.06.2023

Aufstellungsbeschuß u. Satzungsbeschuß veröffentlicht am: 20.06.2023

Begründung der Änderung:
s. Anlage

**geänderte
Festsetzung**



Planzeichenerklärung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
-  Grenze des Änderungsbereichs
-  Baulinie
-  Baugrenze
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung nach 15.14 Plan ZV

Gemeinde Heek

Bebauungsplan Nr.: 2a Bahnhofstraße Ost

- A.) Änderung der Gestaltungssatzung Nr.:
- B.) Vereinfachte Änderung Nr.: 6 (gemäß §13 BauGB)
(die laufende Nummer wird erst nach dem Satzungsbeschluss vergeben)

Aufstellungsbeschluss und Satzungsbeschluss für die Änderung gefasst am: 14.06.2023

Aufstellungsbeschluss und Satzungsbeschluss für die Änderung veröffentlicht am: 20.06.2023

Betroffene(s) Grundstück(e)

Gemarkung: Heek
Flur: 8
Flurstück (e): 422
Donnerberg 29, 48619 Heek

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a Bahnhofstraße Ost

Begründung gem. 9(8) BauGB:

Anlass und Ziel der Planung:

Der Antragsteller plant auf dem Grundstück Donnerberg 29 (Gemarkung: Heek, Flur 8, Flurstücke 422) die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 5 Wohneinheiten sowie 2 Fahrradgaragen.

Die Vorentwürfe wurden in der Sitzung des Ausschuss für Planen und Bauen am 07.12.2022 nach deutlicher Reduzierung des Bauvolumens nachrichtlich vorgestellt. Dieser beauftragte die Verwaltung die Änderung des Bebauungsplanes Nr.2a Bahnhofstraße Ost vorzubereiten und die betroffenen Bürger zu beteiligen.

Die Planungen sehen einen rechteckigen Gebäudekörper mit einer Gebäudebreite von 12,49 m und einer Gebäudelänge von 16,99m bei einer Dachneigung von 40° vor. Die Traufhöhe beträgt ca. 4,75 m und die Firsthöhe beträgt ca. 9,90 m.

Im vorderen Grundstücksbereich sind 8 Stellplätze vorgesehen.

Das neu zu bebauende Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2a „Bahnhofstraße-Ost“ der Gemeinde Heek. Der Bebauungsplan erlangte im Jahre 1974 Rechtskraft. Folglich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1968 und die Bauordnung NW 1970.

Der Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Im Bebauungsplan bestehen unter anderem Festsetzungen bezüglich der Geschossflächenzahl sowie der Anzahl der Vollgeschosse.

Bei der vorgelegten Planung ist das Dachgeschoss ein Vollgeschoss.

Nach der Baunutzungsverordnung 1968 sind bei der Berechnung der Geschossflächenzahl (GFZ) die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich deren Erschließungsflächen auch in anderen Geschossen als den Vollgeschossen mitzurechnen. So ergibt sich für das geplante Gebäude eine GFZ von 0,574. Die zulässige Geschossflächenzahl wird somit geringfügig überschritten.

Das geplante Bauvorhaben Planung fügt sich aus städtebaulicher Sicht in die umliegende Bebauung aus folgenden Gründen ein:

- die westlich angrenzenden Grundstücke dürfen laut Bebauungsplan mit einer zweigeschossigen Bebauung bebaut werden

- es sind keine First- oder Traufhöhen auf den umliegenden Grundstücken festgesetzt, das geplante Gebäude bleibt je nach städtebauliche Entwicklung deutlich niedriger
- das Gebäude fügt sich nach Art und Maß der umliegenden Nutzungen ein
- aufgrund aktueller Rechtsgrundlagen ist die Geschossflächenzahl nicht überschritten (Nach der aktuellen BauNVO 2021 wird die GFZ nur in den Vollgeschossen berechnet. Da es sich bei dem Spitzboden um kein Vollgeschoss handelt, ergibt sich GFZ (BauNVO 2021) von 0,482. Somit ergibt sich bei Anwendung der aktuellen BauNVO 2021 eine Unterschreitung der festgesetzten GFZ)
- Sowohl öffentliche als auch nachbarschaftliche Belange werden durch die Überschreitung der Geschossflächenzahl nach BauNVO 1968, und der Tatsache, dass es sich bei dem Dachgeschoss um ein Vollgeschoss handelt, nicht tangiert
- dem Erfordernis der Nachverdichtung und dem Gebot der Rücksichtnahme wird Rechnung getragen

Geplante Änderungen:

	Rechtskräftige Festsetzung	Geplante Änderung
Geschossigkeit (Anzahl der Vollgeschosse)	I	II
Geschossflächenzahl	0,5	0,6
Firsthöhe	Keine	9,90 m
Traufhöhe	Keine	4,75 m

Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens:

Die Grundzüge der Planung sowie weitere Belange des §13 Abs. 1 BauGB werden durch die Änderung nicht berührt. Durch diese Änderung werden keine ausgleichspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft hervorgerufen. Es wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich geht auch aus dem zu dieser Änderung gehörenden Lageplan hervor.

Heek, 29.12.2022

i.A.

gez.

Nöldemann
FB 4
Gemeinde Heek

Bebauungsplan Nr. 2a Bahnhofstraße Ost, hier: 6. vereinfachte Änderung
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 13 Abs.2 Nr. 3, 1. Halbsatz BauGB vom 16.01.- 08.02.2023

Abwägung der eingegangenen Anregungen

Nr.	<u>Behörde</u> Anregung(en)	Stellungnahme der Gemeinde Heek
1.	<p><u>Kreis Borken, Schreiben vom 07.02.2023</u> Zu der Änderung des oben genannten Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB nehme ich wie folgt Stellung: 66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt): <u>Natur- und Landschaftsschutz</u> Die Bebauungsplanänderung soll innerhalb einer gut strukturierten Gartenfläche mit älterem Gehölzbestand und umgebenden Heckenstrukturen umgesetzt werden. Durch das große Gebäude mit 8 dazugehörigen Stellplätzen werden die Grünstrukturen überplant. Aussagen zum Artenschutz oder Bauzeitenbeschränkungen werden nicht gemacht. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe 1 bzw. eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung erforderlich, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nachvollziehbar ausgeschlossen werden können. <u>Abfall und Bodenschutz</u> Es werden keine Bedenken erhoben; Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Keine Anregungen haben vorgetragen: 1. 63.1/2 - Bauaufsicht (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bereits vor Antragstellung und Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes wurde die gesamte Gartenfläche geräumt und der Bewuchs entfernt.</p>

Fachbereich 4 – Planen, Bauen und Verkehr –
 Bebauungsplan Nr. 2a Bahnhofstraße- Ost; 6. vereinfachte Änderung

	<p>2. 63.3 - Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)</p> <p>3. 66.1 - Wasserwirtschaft, Abwasser (Fachbereich Natur und Umwelt).</p> <p>Nach Rechtskraft des Planes bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit den eingetragenen Verfahrensdaten sowie der dazugehörigen Begründung.</p>	
<p>2.</p>	<p>Einwender 1, Einwender 2, Schreiben vom 30.01.2023</p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.01.2023 in der sie uns mitteilen, dass in unserer direkten Nachbarschaft (hinterm Garten) ein Mehrfamilienhaus mit 5 Wohneinheiten geplant wird und deshalb der Bebauungsplan Nr. 2a, Bahnhofstraße Ost geändert werden muss. Sie haben uns zur Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen gebeten. Wir verzichten in der Stellungnahme bewusst auf die Angabe der gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften, da sie in ihrem Schreiben ja ausführlich alle notwendigen Änderungen nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) (von 1968 bis 2021) und sonstigen Verordnungen beschrieben haben. –</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Art der Bebauung nach dem vorgelegten Plan stimmen wir nicht zu <p>Es soll ein drei stöckiges Mehrfamilienhaus mit 5 Wohneinheiten errichtet werden. Nach Ihren Angaben ein rechteckiger Gebäudekörper mit einer Gebäudebreite von 12,49 m und eine Gebäudelänge von 16,99 m.</p> <p>In der Süd—West Ansicht erhalten wir dann nach jetzigem Plan insgesamt 10 Fenster mit der Sicht auf unserer Terrasse. 6 große Fenster und 4 Dachfenster. Durch dieses Bauvorhaben schafft der Nachbar quasi eine "Aussichtsplattform" wodurch er von den Balkonen direkten Ausblick auf unser Grundstück (Garten und Terrasse) hat. Dadurch befinden wir uns auf dem "Präsentierteller". Dass das nicht wirklich das ist was wir uns wünschen, kann sich sicherlich jeder denken. Das kann nicht im Interesse der Vertreter der Gemeinde sein, das langjährige Heeker Bürger so etwas erdulden sollen. Der Antrag des Investors (Name Unbekannt) ist abzulehnen und es sind die Belange der betroffenen Nachbarn und Heeker Bürger zu berücksichtigen.</p>	<p>Das geplante Mehrfamilienhaus ist ein zweigeschossiges Gebäude, dessen zweites Vollgeschoss im Dachraum liegt.</p> <p>Die geplante Grundfläche des Gebäudes liegt im vom Bebauungsplan vorgegebenen Baufenster. Im ursprünglichen Bebauungsplan war die Anzahl der Wohneinheiten nicht begrenzt eine Änderung erfolgt nicht.</p> <p>Das geplante Gebäude überschreitet die festgesetzte Geschossflächenzahl um 0,075.</p> <p>Die Rechtsprechung lehnt eine unzumutbare Beeinträchtigung durch eine Einsicht oder Einsichtnahmemöglichkeit im Regelfall ab. Dies bestätigte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) kürzlich mit seinem Beschluss vom 10.08.2022, Az.: 7 B 572/22. Demnach ist in einer bebauten Inneneinlage heutzutage hinzunehmen, wenn von dem Nachbargrundstück eine Einsicht möglich ist oder erfolgt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist die die geplante Bebauung bzw. durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Das Gebot der Rücksichtnahme bleibt erfüllt. Die Nachbarn können sich durch Bepflanzungen vor Einsichtnahme schützen.</p>

Die von Ihnen im Schreiben erwähnte Rücksichtnahme der Nachverdichtung trifft nicht zu. Im Gegenteil, es soll zu Gunsten eines Investors auf ein Grundstück ein Mehrfamilienhaus mit 5 Wohneinheiten entstehen. Es sind in Heek noch so viele Grundstücke seit Jahren (teilweise seit über 40 Jahre) nicht bebaut, da muss man nicht bei uns im Garten mit der Nachverdichtung anfangen. Durch eine solch tiefgreifende Veränderung ist die "Verlässlichkeit des aktuellen Bebauungsplanes nicht mehr gegeben. Wir berufen uns auf die rechtskräftige Festsetzung des aktuellen Bebauungsplans Nr. 2a, „Bahnhofstraße Ost“ und bitten um Beachtung bezüglich der Anzahl der Vollgeschosse (I) sowie der Geschossflächenzahl 0,5. Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1968 und das soll so bleiben.

- Die Unterzeichner stimmen der vereinfachten Veränderung des Bebauungsplans Nr. 2a Bahnhofstraße Ost als Anlieger und Nachbarn nicht zu.

Wir möchten nochmal klarstellen, wir sind nicht gegen die Bebauung, wir sind nur gegen die Art der Bebauung. Bei der Entscheidung der Verwaltung der Gemeinde Heek - sowie der gewählten Vertreter im Bauausschuss und Ratsmitglieder bitte ich zu berücksichtigen, ob Sie, wenn sie Betroffene wären, einem solchen Vorhaben zustimmen würden.

Außerdem sollte der Investor, der schon wesentliche Änderungen in Bezug auf Baumstandorte vorgenommen hat, (Abholzung der gesamten Bäume im Grenzbereich, dadurch Nichtbeachtung Baumstandorte, siehe Optimierung des Kreuzungsbereiches Donnerberg/ Ketteler Straße/ Mähne Ihre Begründung Mikroklima) dazu verpflichtet werden, adäquat einen Sichtzaun in die **dann neue Bauplanung** aufzunehmen und entsprechend zu errichten. Der Investor oder Grundstückseigentümer selbst, hat bisher in keiner Weise den Kontakt zu der Nachbarschaft aufgenommen.

Seit der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 1975 wird für das Grundstück des Neubauvorhabens ein Baufenster festgesetzt. Dass das Grundstück bebaut werden kann, ist somit seit knapp 50 Jahren bekannt. Die tiefgreifende Veränderung resultiert nicht aus der nunmehr vorliegenden Bebauungsplanänderung, hier wird lediglich die Festsetzung dem heutigen Wohnbaustandard angepasst. Der Wunsch einer reinen zweigeschossigen Bebauung wurde seitens der Politik bereits abgelehnt, das zweite Vollgeschoss soll lediglich im Dachraum möglich sein.

Art und Maß der baulichen Nutzung ist dem Gebiet angemessen. Sichtschutz wird nicht Inhalt des Bebauungsplanes.



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang 29	Ausgegeben: Heek, den 20.06.2023	Nr. 4/2023
-----------------------	--	----------------------

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	12.06.2023	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2023	2-4
2	16.06.2023	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des 01.10.2023 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „Gewerbeschau Heek – 100 Firmen zeigen´s Dir“	5-6
3	19.06.2023	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 72 „Kirchplatz/Ludgeristraße“, zugleich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Pastors Busch“ sowie zugleich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 Mähne Teil 1	7-9
4	19.06.2023	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2a „Bahnhofstraße-Ost“	10-11

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb:	Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer). Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2023

1.) Haushaltssatzung der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Heek mit Beschluss vom 29. März 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Heek voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.199.679 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.740.839 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	19.513.579 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	20.635.189 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.695.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.673.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.009.150 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	975.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	7.000.000 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	1.350.000 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des

voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 541.160 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 1.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2023 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern der Gemeinde Heek im Haushaltsjahr 2023 (Hebesatzsatzung 2023) vom 21.12.2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 247 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 479 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 418 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept)
entfällt

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 8.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontenarten Personalaufwendungen/-auszahlungen und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen zu einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kostenarten Sach- und Dienstleistungsaufwendungen/-auszahlungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen, sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen zu jeweils einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zu einem Budget verbunden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde

gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW aufgestellt

festgestellt und dem Rat der Gemeinde Heek
gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet

Heek, den 21.12.2022

Heek, den 21.12.2022

(Lenters)
Kammiärer

(Weilinghoff)
Bürgermeister

2.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 25.04.2023 angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde hat mitgeteilt, dass ihrerseits keine Bedenken bestehen, die angezeigte Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 107, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.heek.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, den 12.06.2023


(Weilinghoff)
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Freigabe des 01.10.2023 als verkaufsoffener Sonntag
aus Anlass der Veranstaltung
„Gewerbeschau Heek – 100 Firmen zeigen’s Dir“**

Präambel

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Gemeinde Heek als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 14.06.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufssonntag

Am Sonntag, 01.10.2023, dürfen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Gewerbeschau Heek – 100 Firmen zeigen’s Dir“ in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich des Ortsteiles Heek Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr im öffentlichen Interesse geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen abweichend von den Regelungen des LÖG NRW außerhalb der in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

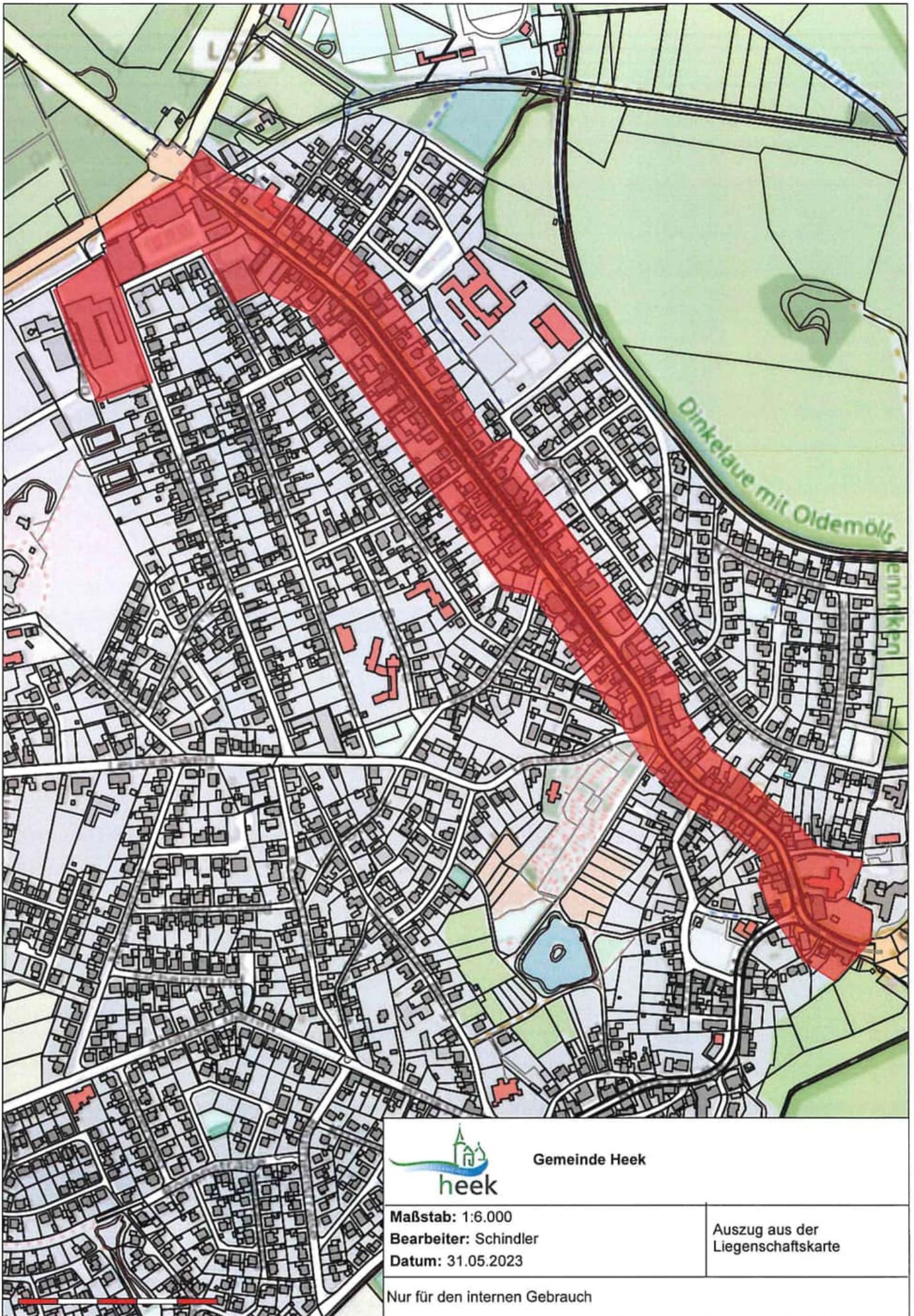
§ 3

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Heek, 16.06.2023


Franz-Josef Weilinghoff
Bürgermeister



Gemeinde Heek

Maßstab: 1:6.000

Bearbeiter: Schindler

Datum: 31.05.2023

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplan Nr. 72 "Kirchplatz/ Ludgeristraße", zugleich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Pastors Busch“ sowie zugleich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 Mähne Teil 1

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 m. W. v. 01.01.2023, in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 21.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 72 "Kirchplatz/ Ludgeristraße", zugleich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Pastors Busch“ sowie zugleich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 Mähne Teil 1 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht und liegt ab sofort mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Heek zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 m. W. v. 01.01.2023, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 m. W. v. 01.01.2023 wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39- 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

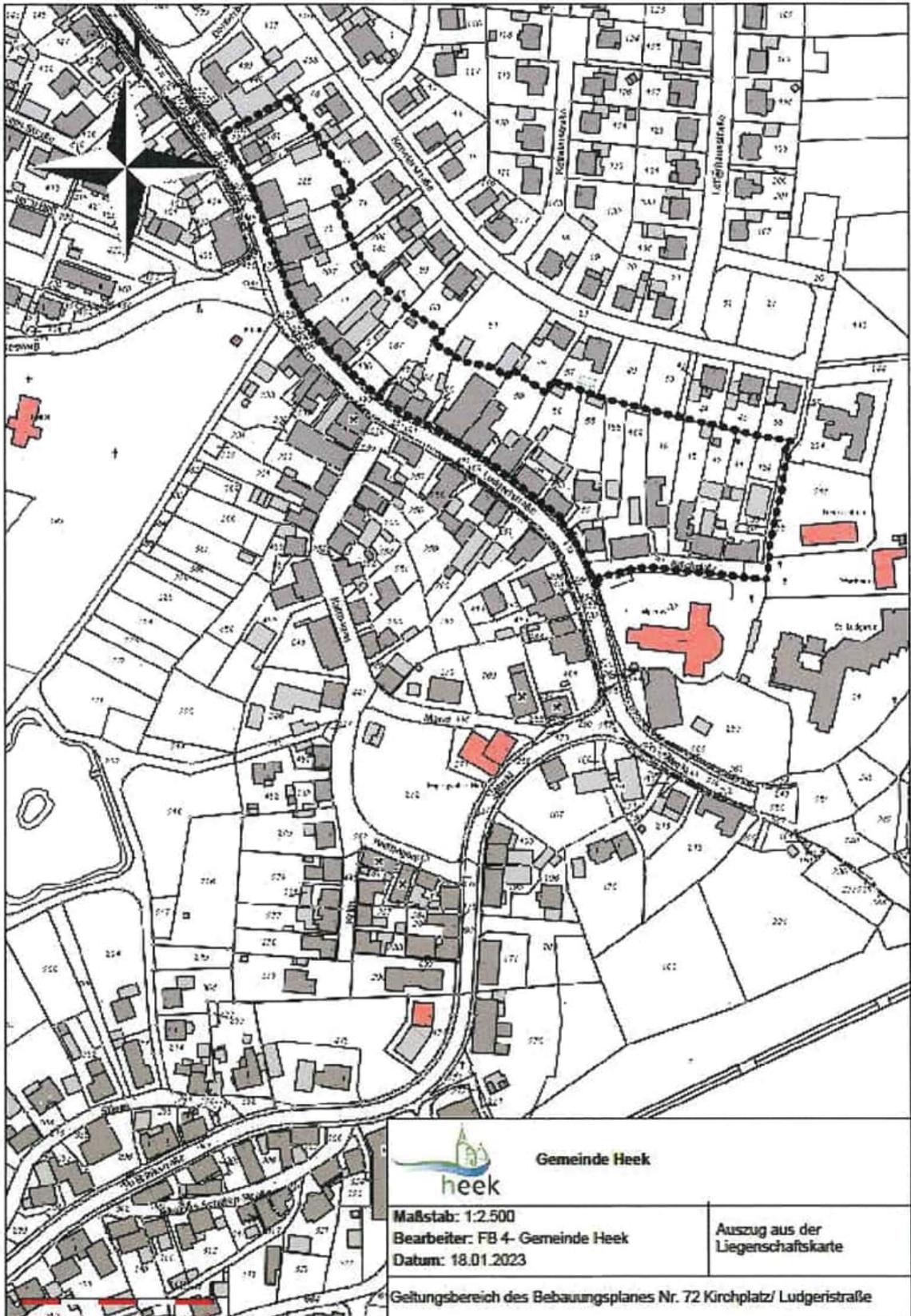
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht werden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet werden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung entspricht den Vorschriften des § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek.

Heek, den 19.06.2023



Der Bürgermeister



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2a "Bahnhofstraße-Ost"

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 m. W. v. 01.01.2023, in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 14.06.2023 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a "Bahnhofstraße-Ost" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht und liegt ab sofort mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Heek zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 m. W. v. 01.01.2023, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 m. W. v. 01.01.2023 wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39- 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet werden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung entspricht den Vorschriften des § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek.

Heek, den 19.06.2023



Der Bürgermeister



Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a "Bahnhofstraße-Ost"